



bmask

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag.a iur. Helga Oberhauser
Tel: (01) 711 00 DW 2183
Fax: +43 (1) 711002190
Helga.Oberhauser@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
VII3@bmask.gv.at zu richten.

Alle Arbeitsinspektorate

GZ: BMASK-460.103/0002-VII/A/3/2013

Wien, 07.06.2013

**Betreff: Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzes in
wasserrechtlichen Verfahren**

Der Erlass vom 22. März 1995, Zl. 61.120/11-3/95, wird durch die folgenden Ausführungen ersetzt.

1. Parteistellung

Gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 ASchG sind in den folgenden Genehmigungsverfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 die mit dem jeweiligen Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen:

- § 31a WRG: Bewilligung von Anlagen zur Lagerung, Leitung und Umschlag wassergefährdender Stoffe;
- § 31c WRG: Bewilligung der Gewinnung von Sand und Kies mit besonderen Vorrichtungen, von Erdwärme und Wärmenutzung der Gewässer;
- § 32 WRG: Bewilligung von Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit ändern, sowie Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer;
- § 40 WRG: Bewilligung von Entwässerungsanlagen
- § 41 WRG: Bewilligung von Schutz und Regulierungswasserbauten.

Bei den in § 94 Abs. 1 Z 6 ASchG genannten Genehmigungsverfahren nach dem WRG 1959 handelt es sich um Verwaltungsverfahren, die den Arbeitnehmerschutz berühren, daher hat das Arbeitsinspektorat in solchen Verfahren gemäß § 12 ArbIG Parteistellung. Bei anderen wasserrechtlichen Verfahren ist grundsätzlich davon auszugehen, dass mangels Konnex zum Arbeitnehmerschutz keine Parteistellung des Arbeitsinspektorats besteht.

Es besteht natürlich auch dann keine Parteistellung des Arbeitsinspektorats, wenn die konkrete Anlage gemäß § 1 Abs. 3 ArbIG vom Anwendungsbereich des ArbIG ausgenommen ist.

1.1. Betrieb oder Verwaltungsstelle

Wasser- bzw. Abwasseranlagen werden häufig von Gemeinden oder Gemeindeverbänden betrieben und können dann vom Geltungsbereich des ArbIG (§ 1 Abs. 3 ArbIG) und des ASchG (§ 1 Abs. 2 Z 1 ASchG) ausgenommen sein. Daher ist zunächst zu unterscheiden, ob die Einrichtung direkt von der Gemeinde bzw. einem Gemeindeverband oder aber von einem eigenen Rechtsträger geführt wird.

1.1.1. Wird eine Einrichtung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes (i.S.d. Artikel 116a B-VG) von einem gesonderten Rechtsträger (z.B. Ges.m.b.H.) geführt, können die Ausnahmen des § 1 Abs. 3 ArbIG und des § 1 Abs. 2 Z 1 ASchG nicht zum Tragen kommen. In diesem Fall gilt das ASchG und die Arbeitsinspektion ist zuständig.

Ebenso gelten ASchG und ArbIG, wenn eine Anlage im Auftrag von Gebietskörperschaften von Dritten betrieben wird, oder wenn von mehreren Gemeinden eine bloße Verwaltungsgemeinschaft gebildet wird.

Ausnahme laut VwGH-Erkenntnis vom 13.10.2011, ZI. 2009/07/0197:

Nur dann, wenn die ausgeübte Tätigkeit von Privaten *nicht* ausgeübt werden kann, liegt *kein* Betrieb des § 1 Abs. 3 ArbIG vor.

1.1.2. Ist eine Einrichtung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes (i.S.d. Artikel 116a B-VG) jedoch nicht ausgegliedert, sondern wird von der Gebietskörperschaft direkt geführt, hängt es vom Ausmaß der Eigenständigkeit der Einrichtung ab, ob es sich um einen „Betrieb“ handelt. Ausschlaggebend sind dabei die vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis ZI. B629/83 aufgezeigten Kriterien, vgl. Erlass ZI. BMASK-460.103/0003-VII/A/3/2012 vom 31.05.2012. Diese Beurteilung erfolgt, unter Berücksichtigung der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften, primär durch die Organe der jeweiligen Gebietskörperschaft selbst. Nur dann, wenn es sich in diesem Sinne um einen selbständigen Betrieb handelt, ist gemäß § 1 Abs. 3 ArbIG die Arbeitsinspektion zuständig.

1.2. Gemeindeverbände

Mit den in § 1 Abs. 3 ArbIG und § 1 Abs. 2 Z 1 ASchG genannten „Gemeindeverbänden“ sind aber nur Gemeindeverbände i.S.d. Artikel 116a B-VG gemeint. Kriterien für einen solchen Gemeindeverband sind

- die Bildung durch Landesgesetz oder durch Vereinbarung der Gemeinden und Genehmigung durch Verordnung der Aufsichtsbehörde und
- die Ausgliederung der Materie aus dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.

Die Ausführungen unter Punkt 1 gelten daher nur für Gemeindeverbände i.S.d. Artikel 116a B-VG, nicht hingegen für Wasserverbände und Wassergenossenschaften nach dem Wasserrechtsgesetz. Deren Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen fallen sehr wohl unter das ASchG und das ArbIG, selbst wenn sie ausschließlich von Gemeinden gebildet werden.

1.3. Beteiligung des Arbeitsinspektorats ohne Parteistellung

Für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, die Verwaltungsstellen einer Gebietskörperschaft sind oder in denen keine Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden, ist die Arbeitsinspektion nicht zuständig und hat das Arbeitsinspektorat im Genehmigungsverfahren keine Parteistellung. Trotzdem ist es für die Genehmigungsbehörden in manchen derartigen Fällen – besonders dann, wenn es absehbar oder wahrscheinlich ist, dass in Zukunft die Anlage der Arbeitsinspektion unterliegen wird – zweckmäßig, das Arbeitsinspektorat dem Genehmigungsverfahren als Beteiligten beizuziehen, um bereits in einem möglichst frühen Projektstadium auch die potentielle Vereinbarkeit mit den Arbeitnehmerschutzvorschriften berücksichtigen zu können.

2. Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzes im Genehmigungsverfahren

Im WRG ist zunächst eine vorläufige Überprüfung des Antrages vorgesehen. Die Arbeitsinspektion ist bereits in diesem Verfahrensstadium zu beteiligen, da bereits hier eine technische Überprüfung und die Berücksichtigung der öffentlichen Interessen (zu denen auch der Arbeitnehmerschutz gehört) stattfindet.

Gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 ASchG sind bei der Genehmigung von Anlagen nach §§ 31a, 31c, 32, 40 und 41 WRG **die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes** zu berücksichtigen.

Gemäß § 94 Abs. 2 ASchG dürfen die Anlagen nur genehmigt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegen stehen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen vermieden werden. Dies gilt auch für die Genehmigung der Änderung derartiger Anlagen.

Wenn dem Projekt Arbeitnehmerschutzvorschriften entgegenstehen, ist zu prüfen, ob die Ausnahmevoraussetzungen nach § 95 Abs. 3 ASchG erfüllt sind. Wenn dies der Fall ist und für die wasserrechtliche Genehmigung dieselbe Behörde zuständig ist wie für die Bewilligung der ASchG-Ausnahme (nämlich die Bezirksverwaltungsbehörde, vgl. § 99 Abs. 2 Z 8 ASchG), kann über die ASchG-Ausnahmebewilligung im wasserrechtlichen Genehmigungsbescheid abgesprochen werden, wobei darauf zu achten ist, dass aus dem Bescheid eindeutig hervorgeht, ob und welche Ausnahme

von welcher Arbeitnehmerschutzvorschrift genehmigt wurde. Sind nicht dieselben Behörden zuständig (wenn also Wasserrechtsbehörde nicht die Bezirksverwaltungsbehörde ist), so hat das Arbeitsinspektorat den/die Genehmigungswerber/in frühestmöglichst darauf hinzuweisen, dass er/sie einen Ausnahmeantrag nach § 95 Abs. 3 ASchG bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen hat.

Wenn dem Projekt Arbeitnehmerschutzvorschriften entgegenstehen und eine Ausnahmeerteilung mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 95 Abs. 3 ASchG nicht zulässig sein sollte, hat die Wasserrechtsbehörde die Genehmigung gemäß § 94 Abs. 2 ASchG zu versagen.

Weiters können im WRG-Bewilligungsverfahren Bedingungen und Auflagen zum Schutz der Arbeitnehmer nach § 94 Abs. 2 ASchG vorgeschrieben werden, die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammen hängen. Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer/innen, die nicht mit dem Genehmigungsgegenstand in Zusammenhang stehen, sind gemäß § 94 Abs. 4 ASchG vorzuschreiben.

Zu beachten ist, dass in den in § 94 Abs. 1 ASchG genannten Genehmigungsverfahren nur die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammen hängenden Arbeitnehmerschutzfragen zu berücksichtigen sind. Das Arbeitsinspektorat hat jedoch bereits in diesen Verfahren den Genehmigungswerber auf alle allfälligen Mängel des Projektes betreffend den Arbeitnehmerschutz sowie gegebenenfalls auf die Notwendigkeit einer Arbeitsstättenbewilligung sowie weiterer Maßnahmen hinzuweisen.


Arbeitsstättenbewilligung:

Die in § 94 Abs. 1 ASchG aufgezählten wasserrechtlichen Verfahren ersetzen nicht die Arbeitsstättenbewilligung nach § 92 ASchG. Sofern kein Bewilligungstatbestand nach § 93 Abs. 1 ASchG vorliegt, kann daher zusätzlich zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren eine Arbeitsstättenbewilligung nach § 92 ASchG erforderlich sein, wenn die Art der Arbeitsstätte im übergeleiteten § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Betriebsbewilligung, BGBl. Nr. 116/1976, aufgezählt ist oder sonst infolge der Art der Betriebseinrichtungen, der Arbeitsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren in besonderem Maße eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken kann.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	GmuO4m9/6y2iCp9/sYIXI83EFZ+qN6CvOpKfW9i0LX2Qfj+P26AMHSrk8pU/L/Xt+IS tC486OgsGfZomcJyInhEN7aRZ6HAy7b+hdrbJdrhJeC3QmiGiyuaVq6LfvRw+tv1Aju uRdQZt0jaFdBYoa0MEs5oH8HHXJCvuJ8M9eeg=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-06-10T11:16:21+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	